

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022
– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):**
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)
1. P3
 2. P5-P12 ...
 3. P13
 4. P15
 5. P14, P16-P24
- B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):**
6. B6
 7. B8-B68
 8. B43; B59-B61; B69-B75
 9. B77
 10. B92-B116
 11. A8
 12. A15
- C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:**
- D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):**
13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087						002/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.2025			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087						002/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087						002/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht

B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			

D) Stellungnahme des ArL

B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			
----	---------------	--	--	---	------------	--	--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

B1	Arl Weser-Ems			22.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	Hinweise	
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
B1.1	Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde Wie in den Planunterlagen ausgeführt, liegt das Plangebiet sowohl innerhalb eines Vorranggebiets für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen als auch in einem Vorranggebiet Natura 2000 gemäß den wirksamen Festlegungen des Landes-Raumordnungsordnungsprogramms (LROP). Zum Verfahrensstand gem. § 4 Abs. 2 BauGB nehme ich erneut Stellung:	Kenntnisnahme		
B1.2	1. In Bezug auf das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen wird in der Begründung in Pkt. 1 erläutert, inwiefern der mit der Bauleitplanung vorbereitete Nutzungszweck auf die Nähe zum Tiefwasserhafen und den damit verbundenen Meereszugang unmittelbar angewiesen ist. So wird dargelegt, dass die vorgesehenen technischen Anlagen und Prozesse sowohl den Import der Produktionsgrundstoffe (v.a. Methan) als auch den Export der Reststoffe (CO2) per Schiff bedingen. Zudem erfolgt nunmehr in der Planzeichnung die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung hafenbezogener Energiepark. Für den so dargestellten und dargelegten Nutzungszweck kann der gemäß LROP erforderliche Hafenbezug nunmehr hinreichend nachvollzogen und insofern die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen festgestellt werden.	Kenntnisnahme		
B1.3	2. In Bezug auf das Vorranggebiet Natura 2000 (sowie des deckungsgleich damit verbundenen Vorranggebietes Biotopverbund) auf dem Voslapper Groden Nord ist folgendes hinzuweisen: Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit dem Vorranggebiet Natura 2000 müssen die Verfahrensunterlagen ergänzt werden um eine positive Bewertung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen des § 1a IV BauGB i.V.m. § 34 III bis V BNatSchG für diese Bauleitplanung erfüllt sind. In Anwendung	Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist die Feststellung der Vereinbarkeit eines Bebauungsplans mit einem betroffenen Natura 2000-Gebiet bzw. das Vorliegen der Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG Teil des Satzungsbeschlusses. Die planende Gemeinde ist dabei an die entsprechenden zwingenden rechtlichen Vorgaben gebunden; ihr kommt diesbezüglich kein Abwägungsspielraum zu. Demnach ist eine nochmals separate Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde entbehrlich.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	des LROP-Abschnittes 3.1.3 Ziffer 02 Satz 2 wäre die Bauleitplanung dann mit diesen Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Natura 2000 und damit verbunden Vorranggebiet Biotopverbund) gem. § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar.	
B1.4	3. Ich weise im Übrigen wiederholt darauf hin, dass anders als unter Pkt. 3. Der Begründung dargestellt, das LROP für Wilhelmshaven keine Ordnungsraum(mehr) darstellt; diese Raumkategorie ist mittlerweile in Niedersachsen vollständig entfallen.	In der Begründung zur FNP-Änderung erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung.
B1.5	Als für die Änderung des Flächennutzungsplans zuständige Genehmigungsbehörde gebe ich zur 87. Flächennutzungsplanänderung darüber hinaus folgende Hinweise. Eine Abwägung durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
B1.6	Planzeichnung · Anmerkung: Hinweise dienen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene und sollten sich auf solche beschränken, die eine bodenrechtliche Relevanz haben und nicht bereits fachrechtlich geregelt sind. · Nachrichtliche Übernahmen i.S.d. § 5 Abs. 4 BauGB sind in der Plandarstellung nicht vorhanden. Diese müssten aus Gründen räumlicher Bestimmtheit auch kartografisch in die Planzeichnung übernommen werden (Brügelmann zu § 5 BauGB, Rn. 226, 771). Um Irritationen zu vermeiden, empfehle ich das Wort „Nachrichtliche Übernahmen“ aus der Überschrift zu streichen. · Rechtsgrundlagen: Es fehlen folgende Nennungen: BImSchG, WHG/NWG, NDG, NDSchG, BodSchG. · Hinweis Nr.10 (Artenschutz / Kompensation / Kohärenz): Der Hinweis, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB durch einen städtebaulichen Vertrag erfolgt, umfasst nicht die Sicherung der Kohärenz und des Artenschutzes. Angesichts der Titulierung des Hinweises Nr. 10 empfehle ich, ergänzende Hinweise zur Sicherung der Kohärenz und des Artenschutzes zugeben. Gleiches gilt für den Hinweis Nr. 11 auf der Planzeichnung des parallelaufgestellten B-Plans Nr. 225.	Die Hinweise werden übernommen/entsprechend umgesetzt.
B1.7	Begründung	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

· <u>Ziffer 2.4 (Planungsrechtliche Grundlagen)</u> Es fehlen Informationen über deichrechtlich gesicherten Flächen (Berücksichtigung der Deichschutzzone). · <u>Ziffer 2.4.1 (Raumordnung)</u> Es fehlen Aussagen zum Vorranggebiet Biotopverbund (flächenhafte LROP-Festlegung, Grundlage Natura 2000-Gebiet). <u>Ziffer 2.4.2 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz)</u> Es fehlt der Planbezug. Die Aussagen sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung zu beziehen. · <u>Ziffer 2.4.4 (Flächennutzungsplan)</u> Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Planvorhabens keine industrielle Baufläche dar, sondern „Gewerbliche Bauflächen“ gemäß § 1 Abs.1 Nr. 3 BauNVO. · <u>Ziffer 2.4.6 und Ziffer 3.7 (Denkmal- und Deichrecht)</u> Da die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die Straße „Am Tiefen Fahrwasser“, erfolgen wird, hängt die Realisierungsfähigkeit des Planvorhabens maßgeblich davon ab, ob die Genehmigungen für die Inanspruchnahme der Deichschutzzone und des denkmalgeschützten Bereiches entlang der Deichlinie erteilt werden können. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG und einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG vorliegen, muss vor dem Feststellungsbeschluss geklärt sein. Um dieses zu dokumentieren sind dem Antrag auf FNP-Genehmigung Stellungnahmen vonseiten der unteren Deich- und Denkmalschutzbehörde beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die für die Realisierung des Planvorhabens notwendigen Genehmigungen in Aussichtgestellt werden können. · <u>2.4.7 (Natur-, Arten- und Landschaftsschutz)</u> Betr.: Kompensation und Kohärenz (S. 27, Abs. 1): Es fehlen Ausführungen zur Flächensicherung (Sicherungsmittel, Zeitpunkt der Sicherung - vgl. Planunterlagen, Rechtsgutachten, Ziffer 2.4.5).	Die Hinweise werden – soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird – übernommen/entsprechend umgesetzt.
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

· <u>Ziffer 2.9 (Kampfmittelverdacht)</u> Es sollte ergänzt werden, dass sich in der Planzeichnung ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmittelfunden befindet. · <u>Ziffer 2.12 (Klimaschutz / Klimaanpassung)</u> Ich empfehle, Aussagen zu den <u>Maßnahmen</u> zu treffen, die geplant sind, um dem Klimawandel entgegenzuwirken (§ 1a Abs. 5 BauGB). · <u>Ziffer 3.5 (Immissionsschutz)</u> Der Nachweis über die immissionsschutzrechtlichen Machbarkeit hat nach aktueller Sach- und Rechtslage zu erfolgen (§ 214 Abs. 3 S. 1 BauGB). Vor diesem Hintergrund sollte klarstellend dokumentiert werden, dass die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 aktualisiert und noch weitere Gutachten im Zuge dieser Bauleitplanung erstellt wurden (Luft, Licht, Störfall - siehe Planunterlagen). Die fehlerhaften Bezüge zur 85. FNPÄ (Rüstersieler Groden) und zum Kapitel 2.4.6(Denkmalschutz) sollten entfallen. · <u>Ziffer 3.5.2 (Lichtimmissionen)</u> In diesem Abschnitt wird nicht auf die Auswirkung auf die Fauna eingegangen. Das Gutachten (Zech, Anlage 35) listet notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere auf, da Auswirkungen zu erwarten sind. Dies ist hier zu ergänzen und klarzustellen wie diese Maßnahmen planungsrechtlich verankert werden. Ein Hinweis auf das jeweilige Fachgutachten anstelle der Formulierung „Nach Beurteilung des Fachgutachters“ sollte erfolgen. · <u>Ziffer 3.8 (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen)</u> Der Titel des Kapitels 3.8 ist irritierend, da in der 87. FNP-Änderung keine „<i>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>“ i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB i.V.m. Nr. 13.1 der Anlage zur PlanzVO dargestellt sind. Ich empfehle eine Streichung.	Die Nachweise der Kohärenz sowie zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über Sicherungsmechanismen dinglicher sowie vertraglicher Art (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wilhelmshaven) sowie durch die Planungen zur Umsetzung zum Satzungsbeschluss qualitativ und quantitativ belastbar abgesichert. Da es sich hier um ein auch Sondergebiet handelt, das der Ansiedlung großindustrieller Anlagen für den Umgang mit Gasen dient und dies technisch sowie aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen an die baulichen Anlagen richtet, sind die Möglichkeiten, durch Maßnahmen, wie sie beispielsweise § 8 Abs. 1 KAnG aufführt, dem Klimawandel Rechnung zu tragen, sehr eingeschränkt. Eine entsprechende Auflistung erübrigt sich daher.
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

Es fehlen Ausführungen zur Bedarfsdeckung und Flächenbereitstellung. Diese können dem Umweltbericht unter Ziffer 2.29.4.1 entnommen werden. Der bloße Verweis auf den Umweltbericht reicht nicht aus (Brügelmann, Kommentar zu § 2a-BauGB, Rn. 121). · <u>Ziffer 4 (Belang von Natur und Landschaft / Umweltprüfung)</u> Es fehlen Aussagen zur Einhaltung des Arten- und Biotopschutzes. - Bezüglich des Umgangs mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (SG Brutvögel, Fledermäuse) weise ich darauf hin, dass dem Antrag auf Genehmigung eine Stellungnahme der UNB beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass ein Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Darüber hinaus sind Aussagen zu treffen, wie die hierfür zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen gesichert werden. - Bezüglich des Umgangs mit den Verbotstatbeständen des § 30 Abs. 2 BNatSchG (Biotopschutz) weise ich darauf hin, dass dem Antrag auf FNP-Genehmigung eine Stellungnahme der UNB beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass die für die Realisierung des Planvorhabens notwendige Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. · <u>Ziffer 4.1 (EU-Vogelschutzgebiet / Naturschutzgebiet)</u> Es fehlen Aussagen zum Umgang mit der NSG-VO. Hier sollte auf die konkreten, bis zum Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu ändernden, Vorschriften der NSG-VO Bezug genommen werden. · <u>Ziffer 4.1 (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung)</u> Die Ausführungen enden mit der Feststellung, dass auch unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine Verträglichkeit erreicht werden kann. Damit wäre das Vorhaben unzulässig. Es fehlt die Dokumentation, dass der Weg der Ausnahme nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG besritten werden soll, um eine Zulässigkeit des Vorhabens zu erwirken.	Auf Planungsebene lassen sich Details zur Beleuchtung mangels Kenntnis der späteren Anlagenkonfiguration noch nicht sinnvoll festlegen. Das Nähere wird daher dem Genehmigungsverfahren zu regeln überlassen. Im Rahmen der Bauleitplanung war lediglich zu prüfen, ob sich hinsichtlich gegebener Lichtempfindlichkeiten generelle Schranken für eine entsprechende Nutzung ergeben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es erfolgt eine Abschichtung. Die Auslösung von artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Umsetzung der durch den Bebauungsplan künftig zulässigen Maßnahmen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erkannt. Ebenso werden in der Konfliktdanalyse Kriterien und Lösungsvorschläge für artenschutzrechtliche Konflikte benannt. Eine abschließende Lösung kann erst auf Ebene nachgelagerter Genehmigungsverfahren (Vorhaben sind konfliktauslösend) herbeigeführt werden. Für den Biotopschutz ist zunächst ein Verfahren gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG ergänzend zum Bauleitplanverfahren vorgesehen. Es ist vorgesehen, einen Freistellungsparaphen in der bestehenden Schutzgebietsverordnung zu ergänzen und so zu erweitern, dass künftig Pläne und Projekte unter der Maßgabe des Nachweises der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG von den Verboten der Verordnung befreit sind. Dies wird bereits in der FFH-VU dargelegt. Hier ist nachgearbeitet worden. In Kapitel 8.2 des Gutachtes Energiepark Wilhelms-haven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslap-
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	· <u>Ziffer 4.3 (Überragendes Öffentliches Interesse)</u> Es fehlt die Dokumentation des Ergebnisses der Alternativenprüfung und Ausführungen zum Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses (Arcadis, Juli2025). Hinweis: Am 08.07.2025 hat das BMWi den Referentenentwurf zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz veröffentlicht. Dieser enthält die Festlegung, dass Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff im überragenden öffentlichen Interesse stehen (vgl. § 4 Abs.1).	per Groden-Nord – (Arcadis, 2025) wird das Ergebnis der Prüfung der Standortalternativen dargestellt. Es wurden 17 deutsche Hafenstandorte in Nord- und Ostsee auf ihre Eignung für die Umsetzung des Projekts anhand der definierten Ausschlusskriterien nach Kapitel 7.4.2 überprüft. Im Ergebnis erfüllt keiner der geprüften Alternativstandorte alle Ausschlusskriterien bzw. erweist sich als zumutbar. In Kapitel 7.1 (S. 87.) werden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Alternativenprüfung erläutert: „Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG muss ebenfalls der Nachweis erbracht werden, dass die Erfüllung des beabsichtigten Projektzwecks nicht ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen an einem anderen Standort für die Vorhabenträgerin zumutbar ist oder ob es zumutbare Alternativen in der Ausführung des Projektes gibt.“ In Teil B, Kapitel 4, erfolgt der vielschichtige Nachweis zum öffentlichen Interesse. Die Abwägung erfolgt in Kapitel 6. Den ergänzenden Hinweis zur jüngsten Gesetzgebung aufgreifend, ist festzuhalten, dass der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft eine wesentliche Rolle bei der Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wirtschafts- und Lebensweise spielen soll. Seit einigen Jahren ist für zahlreiche energiewendebezogene Infrastrukturarten bestimmt, dass diese im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Für die Errichtung von Wasserstoffleitungen findet sich bereits in § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG allgemein und in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG für die Projekte des Wasserstoffkernnetzes eine solche Bestimmung. Eine wesentliche Neuerung enthält § 4 Abs. 1 WasserstoffBG-E, wonach die Errichtung von Wasserstoffanlagen und -leitungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen (S. 1) und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll (S. 2). Laut Gesetzesbegründung schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 EEG an (BT Drs. 21/2506, S. 30). Entsprechende Ausführungen bzw. Verweise auf die diesbezüglichen Unterlagen werden ergänzt.
B1.8	Umweltbericht	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	· <u>Ziffer 2.27.2, Seite 259</u> Hinweis: Auch im LROP ist die Fläche des Voslapper Groden-Nord als Fläche für den Biotopverbund dargestellt - hier als Ziel der Raumordnung.	Kenntnisnahme
B1.9	Gutachten Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen · <u>Kapitel 6 (Abwägung)</u> Angesichts der Bedeutung dieses Kapitels, um die rechtliche Grundlage für die vorliegende Planung zu bilden, erscheint die Argumentation sehr knapp. Insgesamt wird das Integritätsinteresse des Natura 2000-Netzes in lediglich einem Absatzabgehandelt ohne Argumente zu nennen, die das Vogelschutzgebiet konkret betreffen.	Das Gutachten wurde entsprechend überarbeitet.
B1.10	Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG · <u>Kapitel 8 (Beurteilung der Beeinträchtigungen) und 9 (Zusammenfassung und Fazit)</u> In den Kapitel 8 und 9 wird, ohne sonstige inhaltliche und planungsrechtliche Einordnung, der bestehende B-Plan Nr. 130A in einem Zug mit der vorliegenden Planung genannt. Im Kapitel 8 sollte dieser als Vorbelastung zu der hiervorliegenden Planung genannt werden. Durch die Formulierungen entsteht der Eindruck, dass es sich vorliegend um zwei in Aufstellung befindliche B-Pläne handelt.	Der bestehende B-Plan 130A wird in den vorherigen Kapiteln mehrmals als rechtskräftiger B-Plan genannt. Da der B-Plan vor Ausweisung des Schutzgebiets in Kraft getreten ist, übt er keine Vorbelastung aus. Er kann lediglich als zusammenwirkender Plan betrachtet werden. Dies ist in der Unterlage ausreichend nachvollziehbar dargelegt.
B1.11	Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG · <u>Kapitel 4.2 (Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele)</u> Hier wird, wie bereits in der Verträglichkeitsstudie, ohne genauere Einordnung der bestehende B-Plan Nr. 130A als Bestandteil der vorliegenden Planung genannt. · <u>Kapitel 4.6.4 Elsfl ether Sand</u> In diesem Kapitel wird Bezug genommen auf die Leitungsplanung der TenneT TSO. Zum einen wäre eine kartographische Darstellung der Südvariante hilfreich für das Verständnis. Zum anderen ist ein Prüfauftrag in einer landesplanerischen Feststel-	Der B-Plan 130A wird als rechtskräftig bezeichnet und als zusammenwirkender Plan berücksichtigt. Die Unterlage wird entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand ergänzt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

lung nicht rechtlich bindend. Im Übrigen hat es seitens des ArL Lüneburg keine landesplanerische Prüfung der Südvariante aus dem ARSU-Gutachten gegeben wie es die vorliegende Formulierung nahelegt. Daher sollten hierweitergehende Aussagen getroffen werden, weshalb von einer späteren Leitungsführung in der Trasse der Südvariante ausgegangen werden kann, insbesondere da von der TenneT TSO für eine andere Trassenführung über den Elsflether Sand die Planfeststellung beantragt wurde. · <u>Kapitel 4.7.5 (Oberhammelwarden in Verbindung mit Elsflether Sand)</u> Im Text des Kapitels wird kein Zusammenhang zwischen den beiden Kohärenzflächen hergestellt, die Überschrift bzw. der Text ist daher anzupassen. · <u>Kapitel 4.9 (Zeitliche Zuordnung, Abschnitt Rechtliche Verfahren)</u> Es ist fraglich, ob in diesem Abschnitt der aktuelle Planungsstand dargestellt wird. Hat nicht bereits eine Klärung stattgefunden, dass die Maßnahmen in den Kohärenzflächen einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedürfen? Inwieweit können hier konkretere Aussagen zum zeitlichem Ablauf getroffen werden (bspw. wann ist geplant die Genehmigungen zu beantragen?). Auf die schonfortgeschrittene Situation im Reepsholter Tief sollte hier auch hingewiesen werden. · <u>Kapitel 5 (Zusammenfassung)</u> In diesem Kapitel ist der Zusammenhang zwischen der vorliegenden Planung und dem bestehenden B-Plan Nr. 130A richtig dargestellt und sollte so auch in den anderen Kapiteln (s.o.) übernommen werden.	Der Kapiteltext wird entsprechend ergänzt. Im Kapitel 4.9 wurde der aktuelle Planungsstand wiedergegeben. Die Unterlagen zur Beschlussfassung werden den neuesten Kenntnisstand wiedergeben. Der Zusammenhang wird hier genauso dargestellt wie zuvor.
--	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise zu B1.1 bis B1.11 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.